

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

Vollzug der Wassergesetze;

Trinkwasserversorgung der Gemeinde Bernau a. Ch. aus den Brunnen Kreuzfeld I und II

Anlage:

1 Lageplan M 1 : 2.500 vom 22.11.2016

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Bernau a. Chiemsee aus den Brunnen Kreuzfeld I und II erlässt das Landratsamt Rosenheim gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr.1, Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl I S. 2771), folgende vorläufige Anordnung als

Allgemeinverfügung

1. Auf allen Grundstücken, die innerhalb der im anliegenden Lageplan vom 22.11.2016 (Maßstab M 1 : 2.500) als Schutzzone I und II dargestellten Fläche liegen, sind folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung verboten (so weit Grundstücke nur in Teilbereichen in einer Schutzzone liegen, ist für den Grenzverlauf die Innenkante der Abgrenzungslinie auf der Karte maßgebend):
 - 1.1 Ausbringen von Abwasser,
 - 1.2 Ausbringen von Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen und Festmistkompost,
 - 1.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen,
 - 1.4 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen,
 - 1.5 Aufschlüsse und Veränderungen der Erdoberfläche sowie Geländeauffüllungen,
 - 1.6 Durchführung von Bohrungen, soweit diese nicht vom Wasserversorger zum Zwecke der Schutzgebietsüberprüfung erforderlich sind,
 - 1.7 Bauliche Anlagen zu errichten,
 - 1.8 Errichtung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung sowie
 - 1.9 Reiten und Ausführen von Hunden.
2. Auf den Grundstücken gemäß Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist außerdem ab dem 01.11.2018 auch die Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung verboten.
3. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter Nrn. 1.1 - 1.9 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-UG) zu leisten.

5. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.

Gründe:

1. Die Brunnen Kreuzfeld I und II für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Bernau a. Chiemsee sind derzeit durch ein Wasserschutzgebiet gesichert, das mit Verordnung des Landratsamtes Rosenheim vom 02.09.1980 festgesetzt wurde, allerdings hinsichtlich des Flächenumfangs und des Auflagenkataloges nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Gemeinde Bernau a. Ch. hat deshalb das Büro Crystal Geotechnik GmbH mit der Neubemessung beauftragt. Im Vorgriff auf die geplante Neuausweisung sollen nun für Teilbereiche der bisherigen engeren Schutzzone sowie die Bereiche der künftigen engeren Schutzzone, die bisher nicht im Wasserschutzgebiet liegen, vorläufige Anordnungen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 WHG getroffen werden. Ziel dieser vorläufigen Anordnung ist es, die Wirksamkeit der künftigen engeren Schutzzone unverzüglich herzustellen, da andernfalls der mit der Neuausweisung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Die Ermittlung des für die Allgemeinverfügung erforderlichen Flächenumfangs ist in den Unterlagen des Büros Crystal Geotechnik vom 21.10.2016 dargelegt.

Die engere Schutzzone (50-Tage-Linie) dient vor allem dem Schutz vor mikrobiologischen Verunreinigungen und Krankheitserregern. Durch entsprechende Gülle- und Beweidungsverbote und Reglementierungen, z.B. beim Einsatz von Wirtschaftsdüngern, Eingriffen in die schützenden Deckschichten, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Abwasser werden die Gefährdungspotentiale für das Grundwasser im Nahbereich der Brunnen verhindert.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim als amtlicher Sachverständiger hat aufgrund der Untersuchungen und Berechnungen des Ingenieurbüros festgestellt, dass die Grundwasserabdeckung überwiegend nicht bindig ausgebildet ist und insgesamt nur einen geringen bis sehr geringen Schutz für das genutzte Grundwasservorkommen gegenüber Schadstoffeinträgen gewährleistet.

Insbesondere ein Ausbringungsverbot der unter Nrn. 1.1 - 1.4 genannten Stoffe (auch im Rahmen einer Beweidung gemäß Nr. 2) sowie das Errichtungsverbot der Nr. 1.9 kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers erheblich verringern, weil die Belastung des Bodens im Umfeld der Brunnen durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert wird.

Aufschlüsse und Veränderungen der Erdoberfläche werden verboten, weil die Grundwasserüberdeckung prinzipiell den wichtigsten natürlichen Schutz vor Verschmutzungen bietet. Folglich sind alle Eingriffe zu vermeiden, welche diese Schutzfunktion wesentlich mindern (z.B. Kiesgruben, Baugruben u.ä.). Schon mit dem allgemeinen Trinkwasserschutz sind Geländeauffüllungen nur dann zu vereinbaren, wenn das gesamte Material nachweislich schadstofffrei ist. Materialien mit diesen Eigenschaften stehen aber in aller Regel nicht in ausreichender Menge zur Verfügung. Hinzu kommen besonders hohe Anforderungen an die betriebliche Sicherheit und intensive Überwachung beim Auffüllvorgang. Somit bestünde ein hohes Risiko für das Grundwasser bei einer Zulassung der unter Nr. 1.6 genannten Maßnahmen.

Das Verbot der Durchführung von Bohrungen (Nr. 1.7) wirkt der Gefahr einer unmittelbaren Verunreinigung des Trinkwassers entgegen, denn insbesondere wenn die erforderliche Abdichtung nur teilweise oder gänzlich unwirksam ist, könnten auf direktem Weg Schadstoffe ins Grundwasser gelangen.

Die Errichtung baulicher Anlagen (Nr. 1.8) ist zu verbieten, weil zum Einen durch die Bautätigkeit selbst in der Regel eine Veränderung bzw. Verringerung der schützenden Deckschichten erfolgt und zum Anderen im Zusammenhang mit der erfolgten Bebauung ein erhöhtes Gefahrenpotential, z.B. durch den Transport und die Lagerung wassergefährdender Stoffe, erhöhtes Verkehrsaufkommen und Versickerung von Dachwasser, entsteht. Das Ausführen von Hunden (Nr. 1.10) ist für diesen begrenzten Bereich zu untersagen, weil eine überdurchschnittlich große Zahl von Hundehaltern den unmittelbar am Fassungsbereich vorbeiführenden Wanderweg benutzt und die Ausscheidungen der Hunde eine nicht zu unterschätzende Gefahrenquelle darstellen. Gleiches gilt für das Verbot des Reitens.

Um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sah sich das Landratsamt Rosenheim deshalb nach pflichtgemäßem Ermessen veranlasst, entsprechende Anordnungen zu treffen. Die betroffenen Flächen markieren die Schutzzone II entsprechend dem Vorschlag zur Neuausweisung des Schutzgebietes für die oben genannten Wasserversorgungsanlagen. Die Ermittlung der vorgeschlagenen Schutzgebietsgrenzen ist nach den geltenden Regeln der Technik erfolgt.

Im Bereich der künftigen Schutzzone II haben zwei Landwirte derzeit einen Teil ihrer für den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb (Biobetrieb bzw. vergleichbar) erforderlichen Weideflächen. Nach Auskunft des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim sind die betroffenen Flächen als Weideflächen für die Betriebe von erheblicher Bedeutung, dies gelte gerade im Fall von Biobetrieben. Technische oder organisatorische Maßnahmen - etwa eine mechanische Nachbehandlung der Flächen nach einer Beweidung oder dergleichen - wurden im Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landesamt für Umwelt geprüft und als nicht praktikabel bzw. aufgrund der oben ausgeführten natürlichen Gegebenheiten auf den entsprechenden Flächen als für den Trinkwasserschutz nicht geeignet angesehen.

Ein Absehen von einem Beweidungsverbot ist vor diesem Hintergrund unter den Gesichtspunkten des Trinkwasserschutzes keinesfalls möglich. Um der Gemeinde Bernau a. Chiemsee gleichwohl in diesem Sonderfall noch etwas Zeit zu geben, für die Beweidung Ersatzflächen zu finden, gilt das Beweidungsverbot gemäß Nr. 2 der Allgemeinverfügung erst ab 01.11.2018.

2. Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG- (BayRS 2010-1-I) örtlich zuständig.
3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nrn. 1.1 - 1.9 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl I S. 2490). Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird dadurch die aufschiebende Wirkung genommen. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes einer Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Handlungen der unter Nrn. 1.1 - 1.9 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der engeren Schutzzone einer Trinkwasserversorgungsanlage bergen ein hohes Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime und andere Stoffe in das Grundwasser eingetragen werden können. Aktuelle Untersuchungsergebnisse belegen, dass die Ausbringung von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel Wirtschaftsdünger) innerhalb der hygienisch sensiblen engeren Schutzzone II nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung darstellt. Bei anderen Wasserversorgungen des Landkreises ist es bereits zu entsprechenden Verunreinigungen gekommen.

Jede zeitliche Verzögerung im Hinblick auf die Geltung der Anordnung geht mit einer Gefährdung der Gesundheit der auf die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Bernau a. Chiemsee angewiesenen Bevölkerung einher, da es stets zu einer erhöhten Auswaschung des Oberbodens durch ein Starkregenereignis und einer damit verbundenen Verunreinigung des Trinkwassers kommen kann. Nur durch die in der Anordnung genannten Verbote kann die Wahrscheinlichkeit einer Verkeimung des Trinkwassers zum schnellstmöglichen Zeitpunkt entscheidend verringert werden. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers - insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung geplanten Wasserschutzgebiet - und dem Schutz der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung ist daher höher einzustufen, als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an der Möglichkeit, infolge einer Klageerhebung nicht sofort von der Anordnung betroffen zu werden und mithin ihr Grundstück zunächst weiter uneingeschränkt nutzen zu dürfen.

4. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5 für den Landkreis Rosenheim wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- **Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.**
- **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)**
- **Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.**

Rosenheim, 04.05.2018

gez.

Dr. Ludwig
Regierungsdirektor

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung nebst Anlage kann beim Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, eingesehen werden.
2. Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geld-buße bis zu 50.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter Nrn. 1.1 - 1.9 dieser Allgemeinverfügung genannten Verboten zuwider handelt.

(65-8631 S)

Legende:



Anlage 1 zur Allgemeinverfügung
Brunnen Kreuzfeld I und II

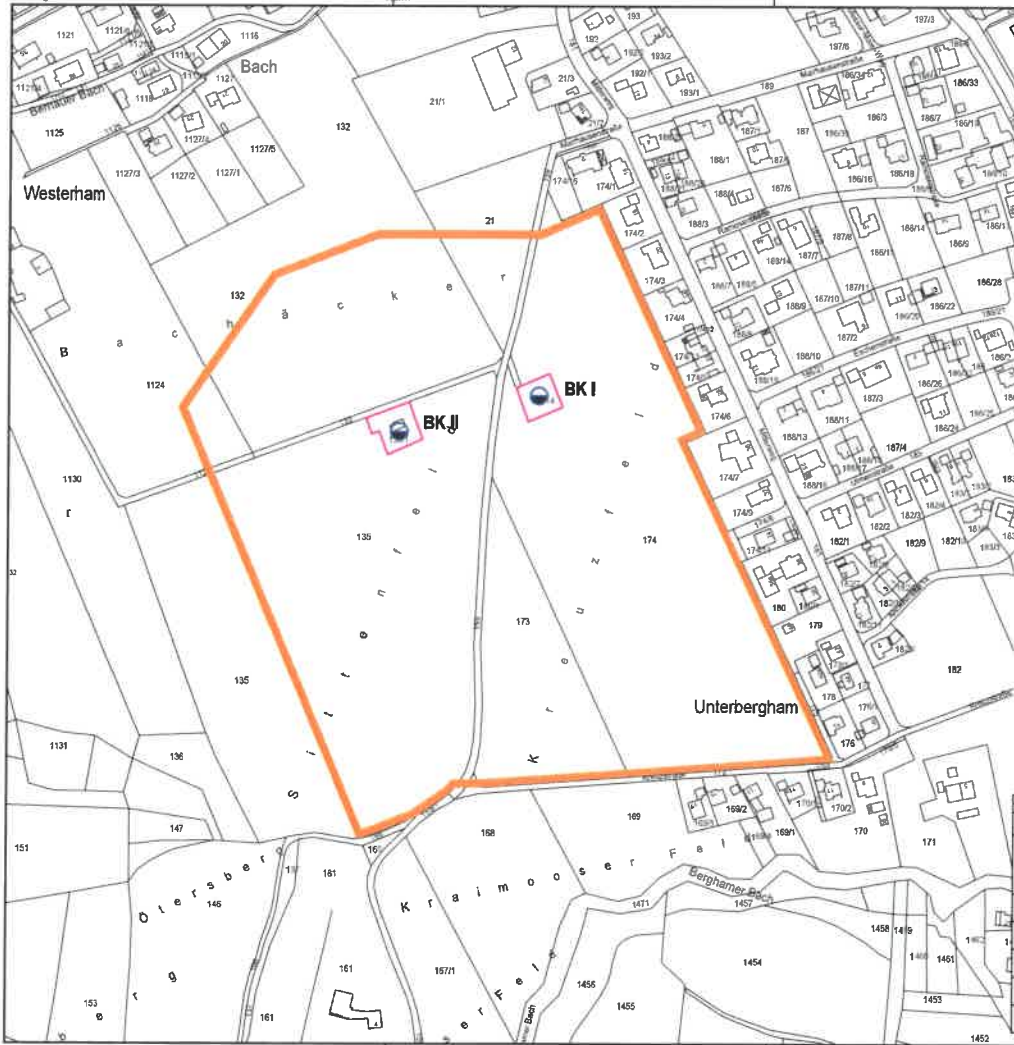
Brunnen BK I, BK II



Wasserschutzzone I (Fassungsbereich)



Wasserschutzzone II



CRYSTAL		BERATUNDE INGENIEURE & GEOLOGEN GMBH	
GEOTECHNIK		NEHMEN FÜR DEN UND GRUNDLAGEN INGENIEURBEREICH	
		KONSTRUKTIONSGEBIET 211 - 10000 BÜROSTRASSE 10000-10000 + 10000	
		KONSTRUKTIONSGEBIET N-D-10000 WASSERLEITUNG TELEFON 0801422278-0	
		E-Mail: wasser@crystal-geotechnik.de	
BAUWERK	Gemeinde Dornau am Chiemsee		
PROJEKT	Ermittlung der Wasserschutzzone I und II zur Allgemeinverfügung		
PLANNUMMER	Lageplan mit Schutzzone I und II zur Anordnung des Landkreises Rosenheim		
MASSSTAB	GEZEICHNET	DATUM	GEPRÜFT
M 1:2500	SA	22.11.2016	AT
PROJEKT NR.	PLAN NR.	ANLAGE	
H 186010		1	

H/B = 287 / 420 (0,12m²)

April 2018